



## **Richtlinien**

### **zur Prüfung des Interkantonalen Zulassungskurses Behörden- und Gerichtsdolmetschen (für den Kanton Zürich)**

(gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. f der Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018 / 7. Januar 2019)

#### 1. Allgemeines

Der Zulassungskurs Behörden- und Gerichtsdolmetschen wird interkantonal, d.h. für sämtliche Partnerkantone, angeboten. Jeder Partnerkanton erlässt eigene Richtlinien zu den Gebühren sowie zur Abmeldung bzw. zu den Annulationsbedingungen, welche im Verhältnis zwischen dem Partnerkanton und den durch ihn angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten gelten.

#### 2. Voraussetzungen

Die Ablegung der Prüfung setzt den Besuch sämtlicher Kurstage voraus, unabhängig von Ausbildung oder beruflichem Hintergrund der Kandidatin oder des Kandidaten.

#### 3. Zweck

Das Bestehen der Prüfung ist eine der Voraussetzungen für die Akkreditierung für das Dolmetscherverzeichnis des Kantons Zürich.

#### 4. Umfang

- 4.1. Die Prüfung beinhaltet einen Dolmetsch- und einen Rechtsteil.
- 4.2. Der Dolmetschteil ist mündlich und dauert ca. 15 Minuten.
- 4.3. Der Rechtsteil ist schriftlich und dauert 30 Minuten.

#### 5. Durchführung

- 5.1. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  - Teil I: Berufspraxis und ethische Grundsätze für Behörden- und Gerichtsdolmetscher/-innen (ca. 5 Minuten)
  - Teil II: Konsekutives Dolmetschen Deutsch/Deutsch (ca. 10 Minuten)  
Bei den vorgelegten Texten handelt es sich um Zeitungstexte, die einen einfachen juristischen Sachverhalt zum Inhalt haben. Sie stammen z.B. aus der Rubrik "Unfälle und Verbrechen". Die Prüfer/-innen tragen den

Text vor, er umfasst ca. 150 Wörter. Die darauf folgende Wiedergabe der Kandidatin oder des Kandidaten kann anhand von Notizen und/oder der Gedächtnisleistung erfolgen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind selber für das Mitbringen von Papier und Schreibzeug verantwortlich.

- 5.2. Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Multiple-Choice-Test mit 70 Fragen zum Fachbereich Recht gemäss den abgegebenen schriftlichen Unterlagen.

## 6. Bewertung

- 6.1. Bei der mündlichen Prüfung werden die Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache, der korrekte Wortschatz/Satzbau, die Kenntnisse der Fachsprache, die Aussprache, das Textverständnis, die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Wiedergabe sowie die Konzentrationsfähigkeit und die Kenntnisse der Rolle/Funktion des Dolmetschenden beurteilt. Die mündliche Prüfung kann auf einen Tonträger aufgenommen werden. Die Tonträger können nicht eingefordert werden.
- 6.2. Bei der schriftlichen Prüfung wird die Richtigkeit der Antworten beurteilt. Pro Frage kann ein Punkt erzielt werden. Für das Bestehen der Prüfung sind 46 Punkte notwendig.

## 7. Prüfungsorgane

Die mündliche Prüfung wird von einer Expertin oder einem Experten aus dem Bereich Dolmetschen sowie von zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Behörden und Gerichten durchgeführt, wobei mindestens eine oder einer davon aus dem Kanton Zürich kommt (bspw. aktive oder ehemalige Fachgruppen- oder Zentralstellenmitglieder oder Verbindungspersonen). Die Expertin oder der Experte aus dem Bereich Dolmetschen hat nur beratende Stimme.

## 8. Kosten

Die Prüfungskosten sind in den Kosten für den Interkantonalen Zulassungskurs inbegriffen. Deren Höhe ergibt sich aus den Richtlinien zu den Gebühren des Akkreditierungsverfahrens.

## 9. Wiederholung

Die Prüfung zum Zulassungskurs kann einmal wiederholt werden. Die Kosten für die Wiederholungsprüfung gehen zu Lasten der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus den Richtlinien zu den Gebühren des Akkreditierungsverfahrens.

## 10. Abmeldung

- 10.1. Die Prüfung ist Teil des Interkantonalen Zulassungskurses und eine Abmeldung ist grundsätzlich nicht möglich. Vorbehalten bleibt eine Abmeldung aus nachgewiesenen, zwingenden Gründen, welche umgehend nach Kenntnis der Verhinderung erfolgen muss.
- 10.2. Auch Kandidatinnen und Kandidaten für die Wiederholungsprüfung sowie Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht im Turnus ihres Kursbesuchs ablegen, können sich nach erfolgter Anmeldung für die Prüfung nicht mehr abmelden. Vorbehalten bleibt eine Abmeldung aus nachgewiesenen, zwingenden Gründen, welche umgehend nach Kenntnis der Verhinderung erfolgen muss.
- 10.3. Bei mangelhafter Abmeldung, unentschuldigtem Fernbleiben oder ungebührlich spätem Erscheinen gilt die Prüfung als nicht bestanden.